



# Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme

## Regulärer Bildungsgang Pflege HF

### Vollzeit, 3 Jahre, Betriebsanstellung

#### Zulassung

##### Art. 1

Für die Aufnahme in den Regulären Bildungsgang Pflege HF Vollzeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Abschluss einer 3-jährigen Berufsausbildung, einer 3-jährigen Diplom- oder Fachmittelschule oder der Maturität
- Bestätigung und Ausbildungserklärung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF
- Sprachkompetenz für Fremdsprachige auf Niveau C1 mit der Gesamtbewertung "gut"
- Grundlagenkenntnisse in Physik, Chemie, Biologie
- bestandene Eignungsabklärung

Voraussetzungen für die schulische und praktische Ausbildung und den Beruf sind:

- körperliche und psychische Belastbarkeit
- manuelles Geschick
- Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit

Vorbehalten bleibt die Zulassung auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation (Art. 13 Abs. 3 MiVo).

#### Eignungsabklärung

##### Art. 2

Die Eignungsabklärung ist standardisiert und beinhaltet folgende Schritte:

- Portfolio
- Eignungstest
- Eignungsgespräch

Für jeden Schritt sind Beurteilungskriterien festgelegt. Die Eignungsabklärung ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein.

In besonderen Fällen kann vom Verfahren abgewichen werden.

#### Portfolio

##### Art. 3

Kandidierende reichen das Portfolio gemäss Vorgaben ein.

Das Portfolio ist vollständig und somit bestanden, wenn

- das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt ist,
- alle auf dem Anmeldeformular aufgelisteten Beilagen inkl. möglicher nachverlangter Dokumente aufgrund aktuellen Anpassungen und
- die Bestätigung und Absichtserklärung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF eingereicht sind.

#### Eignungstest

##### Art. 4

Mit dem schriftlichen Eignungstest werden Selbst- und Fachkompetenz von Kandidierenden überprüft. Die Eignungsabklärung zur Fachkompetenz beinhaltet Kriterien in Bezug auf flexible und analytische Denkfähigkeiten und die Überprüfung der Schnelligkeit im Auffassen und Verarbeiten.

Kandidierenden mit folgender Vorbildung wird der Eignungstest erlassen. Das aktuelle Zeugnis der Sekundarstufe II dient als Entscheidungsgrundlage:

*Fachmittelschule*

- genügendes Semesterzeugnis ab 2. Semester des 2. Schuljahres
- Fachmittelschulausweis

*Berufe mit integrierter Berufsmaturitätsschule*

- genügendes Semesterzeugnis:
  - bei 3-jähriger Lehre: ab 2. Semester des 2. Lehrjahres
  - bei 4-jähriger Lehre: ab 2. Semester des 3. Lehrjahres
- Berufsmaturität

*Berufsabschlüsse mit anschliessender Berufsmaturitätsschule*

- genügendes Semesterzeugnis:
  - bei Vollzeitausbildung: ab 1. Semester
  - bei berufsbegleitender Ausbildung: ab 2. Semester
- Berufsmaturität

*Gymnasium*

- genügendes Semesterzeugnis ab 2. Semester Sekunda
- Maturität

*Ausländische Sekundarstufen II Abschlüsse*

- Abschlüsse mit prüfungsfreier, universitärer Zulassung in der Schweiz

*Ausbildungen auf Tertiärstufe*

- abgeschlossene 3-jährige Vollzeitausbildung

*freiwilliger Abbruch einer 3-jährigen Vollzeitausbildung*

## Eignungsgespräch

### Art. 5

Zu den Inhalten des Eignungsgesprächs gehört sowohl die Abklärung der Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz als auch die Klärung der Berufs- und Arbeitsmotivation.

Das Eignungsgespräch wird durch eine Fachperson Praxis einer anderen Institution durchgeführt. Eine Fachperson des Berner Bildungszentrum Pflege hat Beisitz und ist berechtigt, ergänzende Fragen zu stellen. Die Gesprächsführung kann an die Fachperson des Berner Bildungszentrum Pflege delegiert werden. Im begründeten Ausnahmefall kann das Gespräch auch online stattfinden.

Referenzen und weitere Abklärungen werden individuell eingeholt oder durchgeführt und in die Beurteilung einbezogen.

Die Beurteilung und die Bewertung des Eignungsgesprächs geschieht im Konsens.

Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn das Eignungsgespräch als erfüllt beurteilt wird.

## Aufnahmeentscheid

### Art. 6

Nach Abschluss der Eignungsabklärung entscheiden die beiden Fachpersonen im Konsens über eine Aufnahme unter Vorbehalt oder über eine Nicht-Aufnahme.

Die Vorbehalte definieren sich aufgrund der Vorbildung und/oder der persönlichen Situation der/des Kandidierenden (vgl. Art. 1). Alle Kandidierenden werden unter dem Vorbehalt eines mit dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF abgeschlossenen Anstellungsvertrages aufgenommen.

Konnte in der Beurteilung kein Konsens gefunden werden, wird der Aufnahmeentscheid unter Rücksprache mit der Fachverantwortlichen Eignungsabklärung des Berner Bildungszentrums Pflege von einer Fachperson der OdA Gesundheit Bern geprüft und gefällt.



**Mitteilung des  
Aufnahmeentscheids**

**Art. 7**

Der Aufnahmeentscheid wird den Kandidierenden, mit Kopie an den Ausbildungsbetrieb Pflege HF, durch den Direktor und die Fachverantwortliche Eignungsabklärung schriftlich mitgeteilt.

Kandidierende werden unter Vorbehalt aufgenommen. Die aufgeführten Vorbehalte sind gemäss kommunizierter Einreichfrist zu erfüllen.

**Wiederholung**

**Art. 8**

Der Eignungstest und das Eignungsgespräch kann bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, ist die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden.

Kandidierende, welche die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden haben, können diese ein zweites Mal absolvieren, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres.

**Gültigkeit**

**Art. 9**

Jeder Schritt der Eignungsabklärung sowie der Aufnahmeentscheid sind zwei Jahre gültig. Bei einem Rückzug seitens der/des Kandidierenden oder bei nicht termingerecht erfülltem Vorbehalt erlischt die Gültigkeit.

**Gesundheitskontrolle**

**Art. 10**

Die Gesundheitskontrolle liegt in der Verantwortung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF.

**Bearbeitungsgebühr**

**Art. 11**

Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Aufnahmeverfügung fällig.

Die Gebühr bleibt auch bei Rückzug geschuldet beziehungsweise wird bei Verschiebungen des Ausbildungsbeginns erneut fällig.

**Ausbildungsvertrag**

**Art. 12**

Nach der Aufnahme wird zwischen der/dem Studierenden und dem Berner Bildungszentrum Pflege, vertreten durch die Bereichsleitung Ausbildung, der Ausbildungsvertrag abgeschlossen, welcher den schulischen Teil der Ausbildung regelt. Eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrags wird dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF zugestellt.

Der Ausbildungsvertrag tritt in Kraft, sofern die in der Aufnahmeverfügung mitgeteilten Vorbehalte fristgerecht erfüllt sind.

**Rechtspflege**

**Art. 13**

Jeder qualifizierende Schritt der Eignungsabklärung ist selbständig beschwerdefähig.

Kandidierende mit einer negativen schriftlichen Verfügung erhalten zusätzlich die Rechtsmittelbelehrung.

**Übertritt aus anderen  
Pflegeausbildungen  
ins Berner Bildungs-  
zentrum Pflege**

**Art. 14**

Ein Übertritt aus Studiengängen der Pflege auf Stufe Höhere Fachschule oder Fachhochschule kann auf Beginn eines Semesters erfolgen, sofern ein Studienplatz verfügbar ist.

Kandidierende, welche die Wiederholung der Promotion (HF oder FH) nicht bestanden haben, sind grundsätzlich zwei Jahre von einer Aufnahme ausgeschlossen.



Übertrittskandidierende reichen das Anmeldeformular mit sämtlichen Beilagen und den Qualifikationsunterlagen bezüglich Schule und Praxis ein. Weitere Schritte der Eignungsabklärung werden nur durchgeführt, sofern und insoweit konkrete Zweifel an der persönlichen und beruflichen Eignung bestehen.

Die absolvierten Teile der Eignungsabklärung können nicht wiederholt werden. Der Aufnahmeentscheid wird gemeinsam mit dem Bereich Ausbildung gefällt.

Im positiven Aufnahmeentscheid wird gleichzeitig verfügt, ob und wie die in der bisherigen Ausbildung erbrachten Studienleistungen angerechnet werden.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 15**

Diese Richtlinien wurden am 18.08.2020 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und ersetzen die am 02.06.2020 genehmigten Richtlinien.

Sie treten per 14.09.2020 in Kraft.